

zz. geltende Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG</p> <p>Vom 04.10.1995</p> <p>Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen am 27.09.1995 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch BauGB</p> <p>Vom</p> <p>Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen amdie folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Geänderte Bezeichnung der Satzung aufgrund der Übernahme der Regelungen aus § 8 a BNatSchG in die §§ 135 a – 135 c BauGB</p>
<p>§ 1</p> <p>Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</p> <p>Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.</p>	<p>§ 1</p> <p>Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</p> <p>Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p>§ 2</p> <p>Umfang der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. 	<p>§ 2</p> <p>Umfang der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. 	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p> <p>unverändert</p>

<p>Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGB-MaßnahmenG.</p>	<p>Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgelegt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anforderung von Vorauszahlungen</p> <p>Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anforderung von Vorauszahlungen</p> <p>Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.</p>	<p>Änderung des Wortes „Gemeinde“ in „Stadt“, ansonsten unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p>	<p>unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Ablösung</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ablösung</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.10.1995 außer Kraft.</p>	<p>.</p>
<p>Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG</p> <p><u>Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern</p> <p>1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre <p>1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln</p>	<p>Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB</p> <p><u>Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern</p> <p>1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre <p>1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln</p>	<p>Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen, ansonsten unverändert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	
<p>1.3 Anlage standortgerechter Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Aufforstung mit standortgerechten Arten - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm - Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	<p>1.3 Anlage standortgerechter Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Aufforstung mit standortgerechten Arten - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm - Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	
<p>1.4 Schaffung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 - Einsaat Gras-/Kräutermischung - Erstellung von Schutzeinrichtungen 	<p>1.4 Schaffung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 - Einsaat Gras-/Kräutermischung - Erstellung von Schutzeinrichtungen 	

<ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	
<p>1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen</p>	<p>1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus bodenständigem Saatgut - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus bodenständigem Saatgut - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	
<p>2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen</p>	<p>2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen</p>	
<p>2.1 Herstellung von Stillgewässern</p>	<p>2.1 Herstellung von Stillgewässern</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens - ggf. Abdichtung des Untergrundes - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens - ggf. Abdichtung des Untergrundes - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	
<p>2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern</p>	<p>2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Entschlammung - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Entschlammung - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	
<p>3. Begrünung von baulichen Anlagen</p>	<p>3. Begrünung von baulichen Anlagen</p>	
<p>3.1 Fassadenbegrünung</p>	<p>3.1 Fassadenbegrünung</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 lfm. - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 lfm. - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre 	
<p>3.2 Dachbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	<p>3.2 Dachbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 	
<p>4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p>	<p>4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p>	
<p>4.1 Entsiegelung befestigter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	<p>4.1 Entsiegelung befestigter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	
<p>4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	<p>4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	
<p>5. Maßnahmen zur Extensivierung</p>	<p>5. Maßnahmen zur Extensivierung</p>	

<p>5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsaufgabe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	<p>5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsaufgabe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	
<p>5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	<p>5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 	
<p>5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	<p>5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	
<p>5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsreduzierung - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	<p>5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsreduzierung - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 	